

GZ/Št.: Laibach-ÖB/KONS/0759/2013

V E R B A L N O T E

Die Österreichische Botschaft entbietet dem geschätzten Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Slowenien ihre Hochachtung, ersucht, die Verbalnote Nr. Laibach-ÖB/KONS/0190/2013 vom 6. März 2013 für gegenstandslos zu betrachten und beehrt sich, im Namen der Regierung der Republik Österreich den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien zu Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze vom 3. Dezember 1992 in folgender Fassung vorzuschlagen:

Auf Grundlage von Artikel 5 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze (in der Folge: „Abkommen“) haben die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Republik Slowenien Folgendes vereinbart:

1. Die Ziffer 2 des Buchstaben A) des Abkommens wird ergänzt und lautet nunmehr wie folgt:

(2) Die Übergabe von Staatsangehörigen der jeweils anderen Vertragspartei ist an folgenden Übergabestellen an der Binnengrenze möglich:

- Jesenice/Rosenbach
- Karavanke/Karawankentunnel
- Ljubelj/Loiblunnel
- Holmec/Grablach
- Vič/Lavamünd
- Radlje/Radlpaß
- Šentilj/Spielfeld
- Trate/Mureck
- Gornja Radgona/Radkersburg
- Kuzma/Bonisdorf

**MINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DER REPUBLIK SLOWENIEN**

LJUBLJANA

L.S.

Die Übergabe ist grundsätzlich von 8.00 bis 16.00 Uhr möglich und ist im Einzelfall zwischen den zuständigen Behörden abzustimmen, wobei die zuständigen Behörden auch eine andere Übergabestelle vereinbaren können.

2. Der Buchstabe C) des Abkommens wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

Ein rechtswidriger Grenzübertritt liegt vor, wenn eine Person, die nicht Staatsangehöriger der jeweils anderen Vertragspartei ist (Drittausländer) im Zeitpunkt der Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei die für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragspartei geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt.

3. Die Ziffern 4 bis 6 des Buchstaben D) des Abkommens werden geändert und lauten nunmehr wie folgt:

(4) Die zuständigen slowenischen Organe sind:

a) Polizeidirektion Kranj für den Grenzabschnitt vom Grenzstein XXVII/293 bis zum Grenzstein XXII/262
Adresse: Bleiweisova 3, 4000 Kranj
T: 00386 (0) 4 233 63 55
F: 00386 (0) 4 233 63 63
E: okc.pukr@policija.si

b) Polizeidirektion Celje für den Grenzabschnitt vom Grenzstein XXII/262 bis zum Grenzstein XI/177
Adresse: Ljubljanska cesta 12, 3000 Celje
T: 00386 (0) 3 5426 355
F: 00386 (0) 3 5426 369
E: okc.puce@policija.si

c) Polizeidirektion Maribor für den Grenzabschnitt vom Grenzstein XI/177 bis zum Grenzstein V/42
Adresse: Maistrova ulica 2, 2000 Maribor
T: 00386 (0) 2 222 13 55
F: 00386 (0) 2 222 13 58
E: okc.pumb@policija.si

d) Polizeidirektion Murska Sobota für den Grenzabschnitt vom Grenzstein V/42 bis zum Grenzstein I/10
Adresse: Ulica arhitekta Novaka 5, 9000 Murska Sobota
T: 00386 80) 2 522 43 55
F: 00386 (0) 2 522 43 63
E: okc.pums@policija.si

(5) Die zuständigen österreichischen Organe sind:

- a) Landespolizeidirektion Steiermark für den Grenzabschnitt vom Grenzstein I/1 bis zum Grenzstein XV/9
Adresse: Straßganger Straße 280, 8052 Graz
T: 0043 (0) 59133-60
F: 0043 (0)) 59133-60-1009
E: LPD-ST@Polizei.gv.at
- b) Landespolizeidirektion Kärnten für den Grenzabschnitt vom Grenzstein XV/9 bis zum Grenzstein XXVII/293
Adresse: Buchengasse 3, 9020 Klagenfurt
T: 0043 (0) 59 133/20/0
F: 0043 (0) 53 133/20/1009
E: LPD-K@polizei.gv.at

(6) Die Übergabe von Drittausländern erfolgt grundsätzlich an folgenden Übergabestellen an der Binnengrenze:

- Jesenice/Rosenbach
- Karavanke/Karawankentunnel
- Ljubelj/Loibltunnel
- Holmec/Grablach
- Vič/Lavamünd
- Radlje/Radlpaß
- Šentilj/Spielfeld
- Trate/Mureck
- Gornja Radgona/Radkersburg
- Kuzma/Bonisdorf

Die Übergabe ist grundsätzlich von 8.00 bis 16.00 Uhr möglich und ist im Einzelfall zwischen den zuständigen Behörden abzustimmen, wobei die zuständigen Behörden auch eine andere Übergabestelle vereinbaren können.

4. Die Ziffer 2 des Buchstaben E) wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

(2) Die beabsichtigte Übergabe wird im Voraus angekündigt und erfolgt an einer der unter Ziffer 6 des Buchstaben D) dieses Abkommens angeführten Übergabestellen.

5. Die Ziffer 1 des Buchstaben F) wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

(1) Für die Stellung und Erledigung von Ersuchen um kontrollierte Durchbeförderung sind zuständig:

- auf österreichischer Seite:

Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/3

Adresse: Minoritenplatz 9, A-1014 Wien

T: 0043 (0) 1-53126-3558

F: 0043 (0) 1-53126-3136

E: bmi-II-3@bmi.gv.at

- auf slowenischer Seite:

Innenministerium, Generaldirektion der Polizei, Direktion Uniformierte Polizei,
Sektor Grenzpolizei

Adresse: Štefanova ulica 2, 1000 Ljubljana

T: 00386 (0) 1 428 43 22

F: 00386 (0) 1 428 47 79

E: smp@policija.si

Falls die Regierung der Republik Slowenien mit dem Vorschlag ihr Einverständnis erklärt, schlägt die Österreichische Botschaft vor, dass diese Note und die Antwort darauf eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien bilden, mit der die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze vom 3. Dezember 1992 geändert und ergänzt wird, die am fünfundvierzigsten Tag nach dem Einlangen der Antwortnote der Republik Slowenien bei der österreichischen Seite in Kraft treten wird.

Die Österreichische Botschaft in Ljubljana benutzt diesen Anlass, dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Slowenien erneut ihre ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.

Ljubljana, am 5. September 2013